

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 105/12 B

L 17 U 116/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 150/06 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Zuerkennung eines Rechts auf Verletztenrente wegen einer als Berufs-krankheit (BK) anerkannten Lärmschwerhörigkeit nach Nr 2301 der Anlage zur Berufskrankhei-tenverordnung (nachfolgend BK 2301).
- 2 Der im Jahre 1946 geborene Kläger war bis Oktober 1993 als Maschinenschlosser bzw Werk-zeugeinrichter beschäftigt. Im Januar 2005 erstattete ein HNO-Arzt eine ärztliche Anzeige über das Vorliegen einer BK wegen Innenohrschwerhörigkeit und Tinnitus beidseits. Nach Durchfüh-rung von Ermittlungen durch die Beklagte, die unter anderem Audiogramme des Klägers vom Februar und September 1990 heranzog, anerkannte diese in dem Bescheid vom 6.9.2006 eine BK 2301, lehnte die Gewährung einer Rente jedoch ab. Der Widerspruch blieb erfolglos (*Be-scheid vom 30.11.2006*).
- 3 Das SG hat Beweis erhoben unter anderem durch Einholung eines Gutachtens von PD Dr. B. , der in dem Gutachten vom Mai 2007 und später in einer ergänzenden Stellungnahme ausführte, das Audiogramm vom Februar 1990 weise eine knapp geringgradig erreichte Schwerhörigkeit aus, während diese Werte im Audiogramm vom September 1990 nicht erreicht würden. Bei dem Audiogramm im September 1990 sei eher von einer Dissimula-tion auszugehen. Er gehe davon aus, dass die aus anderer Ätiologie entstandene Hörsturzkom-ponente nicht vom beruflich bedingten Schaden abgrenzbar sei und daher nach dem "Alles oder Nichts-Prinzip" entschieden werden müsse. Die MdE werde ab Ende der Lärmtätigkeit auf 20 vH geschätzt.
- 4 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 12.1.2010*). Der Kläger hat Berufung eingelegt und vor dem LSG beantragt, der Sachverständige Dr. B. müsse ergänzend gehört werden. Zum einen müsse - wie dieser Sachverständige ausgeführt habe - nach der "Alles oder Nichts-Regel" entschieden werden. Auch sei die Feststellung des SG zu prüfen, das entgegen Dr. B. davon ausgegangen sei, dass eine Aggravation oder Simulation der Lärmschwerhörigkeit leichter zu bewerkstelligen sei, wohingegen eine Dissimulation dagegen so gut wie unmöglich sei.
- 5 Das LSG hat durch Urteil vom 7.12.2011 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass alle Sachverständigen übereinstimmend davon ausgegangen seien, nur eines der beiden Audiogramme aus dem Jahre 1990 könne zutreffend sein. Die Sachverständigen Prof. Dr. P., Prof. Dr. L. und Prof. Dr. G. hätten übereinstimmend erklärt, dass eine Dissimulation so gut wie unmöglich sei. Folglich sei aufgrund des Audiogramms vom



September 1990 von einem Hörverlust von 0 % auszugehen. Zu dem Antrag des Klägers, eine ergänzende Stellungnahme des PD Dr. B. einzuholen, hat der Senat auf Seite 12 des Urteils ausgeführt:

"Der Senat hatte keinen Anlass, auf den entsprechenden Antrag des Klägers eine ergänzende Stellungnahme von PD Dr. B. einzuholen. Insbesondere bestand kein Aufklärungsbedarf bezüglich der von PD Dr. B. angenommenen Unmöglichkeit der Abgrenzung von beruflich bedingter und anderweitig bedingter Hörminderung und der daraus vermeintlich folgenden 'alles oder nichts-Regel'. Denn diese von PD Dr. B. zu Grunde gelegte Regel existiert so nicht(..)

PD Dr. B. war auch nicht zur Frage der Möglichkeit einer Dissimulation ergänzend zu befragen. PD Dr. B. hatte eine Dissimulation angenommen und diese somit offensichtlich für möglich gehalten. Die übrigen Sachverständigen sind dem entgegengetreten. Die unterschiedlichen Positionen der Sachverständigen zur Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Dissimulation standen somit fest und es war Aufgabe des Senats, zu prüfen, welcher Auffassung der Vorzug zu geben ist. Des weiteren war dem Audiogramm aus September 1990 nicht nur aufgrund einer nicht möglichen Dissimulation der Vorzug zu geben,(...)"

- 6 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, weil das LSG keine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen PD Dr. B. eingeholt habe. Er habe eine solche Stellungnahme beantragt, mit dem Ziel, den Sachverständigen zur Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Dissimulation zu hören. Des Weiteren hätte der Sachverständige zu der Frage angehört werden müssen, inwieweit bei der Abgrenzung der Verursachung einer Hörstörung die "Alles oder Nichts-Regel" gelte, die PD Dr. B. bejaht, andere Sachverständige verneint hätten. Schließlich hätte die beantragte Anhörung des Sachverständigen auch zu der Frage erfolgen müssen, weil dieser in seinen beiden Gutachten von dem Vorliegen eines Tinnitus ausgegangen sei.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil der von ihm geltend gemachte Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Der Kläger hat in seiner Beschwerde nicht hinreichend bezeichnet, hinsichtlich welcher Gesichtspunkte in den Gutachten des PD Dr. B. Unklarheiten bestanden, die durch eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters beseitigt hätten werden können. Vielmehr enthält der Antrag in dem Schriftsatz vom 2.9.2011 nur die Anregung, den Sachverständigen zu den von ihm bereits eindeutig bezogenen inhaltlichen Positionen nochmals zu hören, wohl mit dem Ziel, diese inhaltlichen Positionen (Möglichkeit einer Dissimulation etc) bei der Urteilsfindung möglichst zeitnah dem entscheidenden Senat nochmals vor Augen zu führen. Der Kläger hat damit



lediglich eine Beweisfrage vorgetragen, die auch nach seinem Vorbringen inhaltlich bereits eindeutig von dem Sachverständigen PD Dr. B. beantwortet war (*zur Rechtsmissbräuchlichkeit einer solchen Frage vgl BSG, Beschluss vom 19.11.2009 - B 13 R 247/09 B und BSG, Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B = SozR 4-1500 § 116 Nr 1*).

- 9 Damit genügt dieser Beweisantrag nicht den Anforderungen, die das LSG möglicherweise gezwungen hätten, den Sachverständigen PD Dr. B. nochmals im Rahmen der gemäß § 106 SGG eröffneten Möglichkeiten zu befragen (*zu den Möglichkeiten, mit einem solchen Antrag umzugehen vgl BGH, Urteil vom 10.12.1991 - VI ZR 234/90 = NJW 1992, 1459*).
- 10 Der Senat weist beiläufig darauf hin, dass er mit dem BVerfG davon ausgeht, dass die Ablehnung der Anhörung bzw Befragung eines bestimmten Sachverständigen zur Klärung von im Einzelnen bezeichneten Unklarheiten und Zweifelsfragen Kläger in ihrem grundrechtsähnlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG iVm § 62 SGG*) verletzt werden kann (*vgl zuletzt BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17.1.2012 - 1 BvR 2728/10 = NJW 2012, 1346; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 = NJW 1998, 2273*). Das BSG hat bereits mehrfach betont, dass einem Beteiligten das Recht zusteht, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet (*vgl zuletzt BSG, Beschluss vom 9.12.2010 - B 13 R 170/10 B -; Beschluss vom 19.11.2009 - B 13 R 247/09 B -; Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B = SozR 4-1500 § 116 Nr 1; vom 24.4.2008 - B 9 SB 58/07 B = SozR 4-1500 § 116 Nr 2; vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B*). Es reicht grundsätzlich aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*vgl BSG, Urteil vom 12.4.2000 - B 9 VS 2/99 R = SozR 3-1750 § 411 Nr 1 und Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B = SozR 4-1500 § 116 Nr 1*), zB auf Lücken, Widersprüche oder Unklarheiten hinzuweisen.
- 11 Art 103 Abs 1 GG gebietet, dass sowohl die gesetzliche Ausgestaltung des Verfahrensrechts als auch das gerichtliche Verfahren im Einzelfall ein Maß an rechtlichem Gehör eröffnet, das dem Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gerecht wird und den Beteiligten die Möglichkeit gibt, sich im Prozess mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten (*vgl BVerfGE 55, 1 <6>; 60, 305 <310>; 74, 228 <233>*). Insbesondere haben die Beteiligten einen Anspruch darauf, sich vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern. Dem entspricht die Verpflichtung der Gerichte, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (*BVerfGE 67, 39 <41>; 86, 133 <146>*). Nicht jeder Verstoß gegen Vorschriften des Verfahrensrechts ist aber zugleich auch eine Verletzung des Art 103 Abs 1 GG. Die Schwelle einer solchen Verfassungsverletzung wird vielmehr erst erreicht, wenn die Gerichte bei der Auslegung oder Anwendung des Verfahrensrechts die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf rechtliches Gehör verkannt haben (*vgl BVerfGE 60, 305 <310 f>*).



Verletzungen einfachrechtlicher Verfahrensvorschriften sind somit im Einzelfall daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung des Wirkungszusammenhangs aller einschlägigen Normen der betroffenen Verfahrensordnung durch sie das unabdingbare Mindestmaß des verfassungsrechtlich gewährleisteten rechtlichen Gehörs verletzt worden ist (vgl. *BVerfGE* 60, 305 <311>).

- 12 Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst grundsätzlich auch die Anhörung gerichtlicher Sachverständiger (*BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 = NJW 1998, 2273*). Nach § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 397, 402 ZPO sind die Beteiligten nach § 70 SGG berechtigt, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Der Bundesgerichtshof hat daraus in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Gerichte abgeleitet, dem Antrag einer Partei auf mündliche Befragung gerichtlicher Sachverständiger nachzukommen (vgl. *BGHZ* 6, 398 <400 f>; *BGH, Urteil vom 21.10.1986 - VI ZR 15/85 - NJW-RR 1987, S 339 <340>*; *BGH, Urteil vom 17.12.1996 - VI ZR 50/96 = NJW 1997, 802 <802 f>*; zur Rechtsprechung des BSG vgl. *Beschluss vom 9.12.2010 - B 13 R 170/10 B -*; *Beschluss vom 19.11.2009 - B 13 R 247/09 B -*; *Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B = SozR 4-1500 § 116 Nr 1, vom 24.4.2008 - B 9 SB 58/07 B = SozR 4-1500 § 116 Nr 2, vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B*). Auf die Frage, ob das Gericht selbst das Sachverständigengutachten für erklärungsbedürftig hält, kommt es nicht an. Es gehört zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, dass die Parteien den Sachverständigen Fragen stellen, ihnen Bedenken vortragen und sie um eine nähere Erläuterung von Zweifelspunkten bitten können (*BGH, Urteil vom 21.10.1986, aaO*).
- 13 Beachtet ein Gericht diese verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht, so liegt darin jedenfalls dann ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es einen Antrag auf Erläuterung des Sachverständigengutachtens völlig übergeht oder ihm allein deshalb nicht nachkommt, weil das Gutachten ihm überzeugend und nicht weiter erörterungsbedürftig erscheint (*BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17.1.2012 - 1 BvR 2728/10 = NJW 2012, 1346*). Dagegen verlangt Art 103 Abs 1 GG nicht, einem rechtzeitigen und nicht missbräuchlichen Antrag auf Anhörung der Sachverständigen ausnahmslos Folge zu leisten. Die mündliche Anhörung des Sachverständigen ist zwar die nächstliegende, aber nicht die einzig mögliche Behandlung eines derartigen Antrags im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 106 SGG; das Gericht kann seine Pflicht - nach Maßgabe der Umstände des jeweiligen Falles - grundsätzlich auch dadurch erfüllen, dass es selbst die Bedenken des Beteiligten dem Sachverständigen zur schriftlichen Beantwortung vorlegt oder dass es dazu einen anderen Sachverständigen hört (*BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 3.2.1998, aaO*; vgl. *BGH, Urteil vom 10.12.1991 - VI ZR 234/90 = NJW 1992, 1459 f*).



Die soeben aufgezeigten Grundsätze gelten indes freilich nur, soweit der Kläger mit seinem Beweisanspruch gerade auf die Erläuterung von Unklarheiten in dem Gutachten des jeweiligen Sachverständigen drängt. Insofern gehört es zu den Darlegungslasten des Beschwerdeführers gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, im Einzelnen aufzuzeigen, welche Unklarheiten des Gutachtens durch eine ergänzende Befragung des Sachverständigen hätten beseitigt werden können. Dem hat die Beschwerde - wie ausgeführt - nicht genügt, weil sie lediglich vorgetragen hat, eine nochmalige Befragung des Sachverständigen sei erforderlich gewesen, damit dieser seinen - bekannten - Standpunkt nochmals erläutere (*vgl BSG, Beschluss vom 19.11.2009 - B 13 R 247/09 B - und BSG, Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B = SozR 4-1500 § 116 Nr 1*).

15 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183,193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)